



Besondere Anlage zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

Zweck bzw. Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 und 3)

Zweck/Rechtsgebiet: Hausrecht

Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO, § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)
Das Hausrecht beruht auf dem Grundstückseigentum oder -besitz (§§ 858 ff., § 903, § 1004 BGB)
Art. 13 GG (Hausfrieden und Unverletzlichkeit der Wohnung)
§§ 32, 123 StGB (Notwehr, Hausfriedensbruch)

Das Hausrecht umfasst das Grundrecht auf Schutz des befriedeten Wohn- oder Gewerbebereiches. Verfügungsberechtigte können einvernehmlich bestimmen, ob Nicht-Verfügungsberechtigten Zutritt oder Verweilen verwehrt wird, und unter welchen Bedingungen, z. B. Zahlung eines Eintrittspreises, Zutritt oder Verweilen dennoch gestattet werden.

Das Hausrecht beruht in Deutschland auf dem Grundstückseigentum oder -besitz (§§ 858 ff., § 903, § 1004 BGB). Es ist in Deutschland vor allem mit dem Begriff Hausfrieden und der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Grundgesetz verbunden. Das Hausrecht gilt auch für gewerblich und freiberuflich genutzte Grundstücke, so etwa auch bei einem Gasthaus. Verfügungsberechtigte sind befugt, Hausverbote mitzuteilen und wirksame Hausverbote mit Gewalt (Notwehr, § 32 StGB) durchzusetzen. Wird gegen ein wirksames Hausverbot verstoßen, kann Hausfriedensbruch vorliegen (§ 123 StGB). Die Nichteinhaltung von wirksamen Zutrittsbedingungen kann rechtliche Folgen haben; insoweit werden folgende Daten erhoben und gespeichert:

Angaben zur Person

Name, ggf. Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

ggf. weitere Angaben

Verfahrensdaten, Vorgangs-/Vorfalldaten

ggf. freiwillige Angaben (siehe Ziffer 3.2)

Telefon, E-Mail

Aufbewahrung der Verfahrensdaten (siehe Ziffer 4.)

Wurde ein Hausverbot ausgesprochen und ist bei einem befristeten Hausverbot der Zeitraum der Befristung abgelaufen, werden die Daten zunächst noch für 10 Jahre bei der Gemeinde aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Weitergabe personenbezogener Daten (siehe Ziffer 5)

- IT-Dienstleister (siehe Ziffer 5.2)
- Eine andere Weitergabe der Daten findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (zum Widerrufsrecht bei Einwilligung siehe Ziffer 3.2.).